

Wie entstehen Gesetze in Brüssel?

Die Rolle der Ratsarbeitsgruppe der Leitenden Veterinärbeamten im EU-Gesetzgebungsverfahren

von Martin Hartmann

Das europäische Gesetzgebungsverfahren unterscheidet sich wesentlich von nationalen Abläufen. Es wird hier erläutert und auf die Funktion der Leitenden Veterinärbeamten in der EU-Gesetzgebung eingegangen.

Seit dem Vertrag von Lissabon im Dezember 2009 erfolgt das „ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren“ nach dem **Mitentscheidungsverfahren**. Das Verfahren basiert auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen dem direkt gewählten Europäischen Parlament als Vertreter der EU-Bürger und dem Rat der Europäischen Union als Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten. Auf der Basis eines Vorschlags der Kommission für einen Gesetzgebungsakt erlassen diese beiden Mitgesetzgeber die EU-Gesetze gemeinsam mit gleichen Rechten und Verpflichtungen. Dabei spielt auch die Arbeitsgruppe der Leitenden Veterinärbeamten als Vorbereitungsgremium des Rates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine wichtige Rolle.

Akteure in Brüssel

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss von (derzeit) 28 souveränen Mitgliedstaaten (MS). Im Vertrag über die EU (EUV) sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) geben die Mitgliedstaaten den Organen der EU bestimmte Hoheitsrechte und Gesetzgebungskompetenzen. Folgende sieben Organe bilden und vollziehen rechtlich nach Artikel 13 EUV den politischen Willen der EU (**Abb. 1**):

- das Europäische Parlament (EP),
- der Europäische Rat (Gremium der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie Ratspräsident und Kommissionspräsident),
- der Rat der Europäischen Union (Rat, „Ministerrat“),
- die Europäische Kommission (KOM),
- der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH),
- die Europäische Zentralbank (EZB) und
- der Europäische Rechnungshof (EuRH).

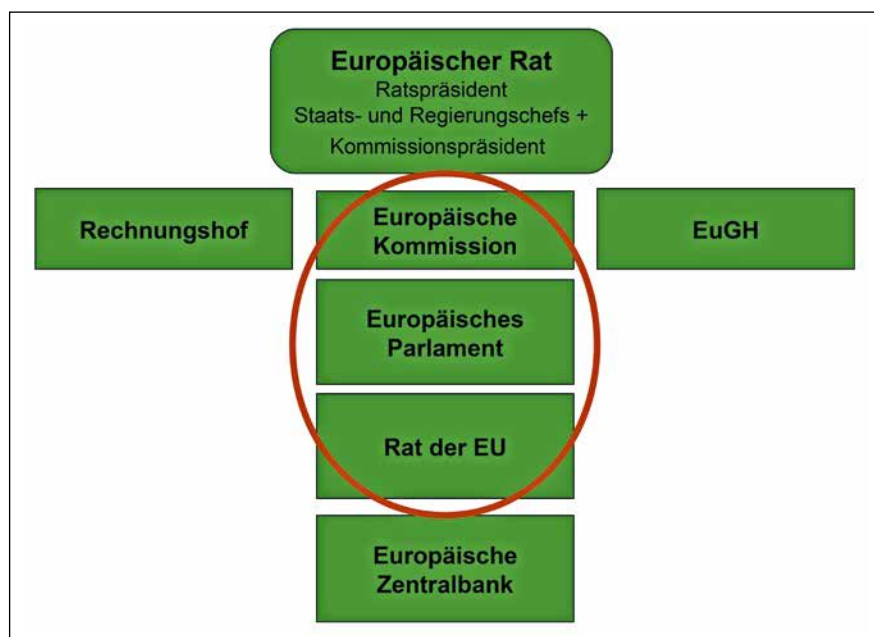


Abb. 1: Sieben EU-Organe bilden und vollziehen den politischen Willen der EU.

Akteure im Gesetzgebungsverfahren

Die EU hat eine eigene Rechtssetzungskompetenz; die Gesetzgebung unterscheidet sich aber wesentlich von der nationalen Gesetzgebung. Bei der Rechtsetzung in der EU wirken drei EU-Organe zusammen (institutionelles Dreieck): die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament (**Abb. 1**).

Aufgaben und Zusammensetzung der Europäischen Kommission

Die Kommission ist das **ausführende Organ** der EU und vertritt das allgemeine Interesse Europas. Sie hat das Initiativmonopol zum **Vorschlag von Gesetzen** (Verordnungen, Richtlinien) und ist darüber hinaus u. a. für die **Umsetzung von Beschlüssen**, die **Kontrolle der Anwendung von Unionsrecht** und die **Sicherung der Achtung der Unionsverträge** („Hüterin der Verträge“) zuständig. Sie vertritt die EU auf internationaler Ebene.

Die Kommission besteht aus einem **Präsidenten**, **sieben Vizepräsidenten** und **20 Kommissaren**, also einem Mitglied je Mitgliedstaat. Deren Amtszeit beträgt fünf Jahre und richtet

sich nach der Wahlperiode des Europäischen Parlaments. Der derzeitige Präsident ist Jean-Claude Juncker (Luxemburg).

Die Verwaltungseinheiten der Kommission sind die **33 Generaldirektionen** (kurz GD bzw. englisch Directorate General, französisch Direction générale – DG), die als exekutiver Unterbau jeweils für einen bestimmten Politikbereich zuständig und in etwa vergleichbar mit Ministerien auf nationaler Ebene sind. Sie sind unterteilt in „*directorates*“ (Abteilungen) und „*units*“ (Referate).

Kommissare sind von ihrer Funktion mit einem nationalen Minister vergleichbar; Generaldirektoren, die für die alltägliche Arbeit in ihrem Ressort verantwortlich sind, entsprechen als Behördenleiter etwa den Amtschefs eines nationalen Ministeriums (Staatssekretär oder Ministerialdirektor in Deutschland). Die Ressorts von Kommissionsmitgliedern und Generaldirektionen decken sich nicht immer ganz genau, da manche Kommissare über mehrere Generaldirektionen verfügen.

Für den Veterinärbereich zuständig ist v. a. die GD SANTE (Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit), die bis 2014

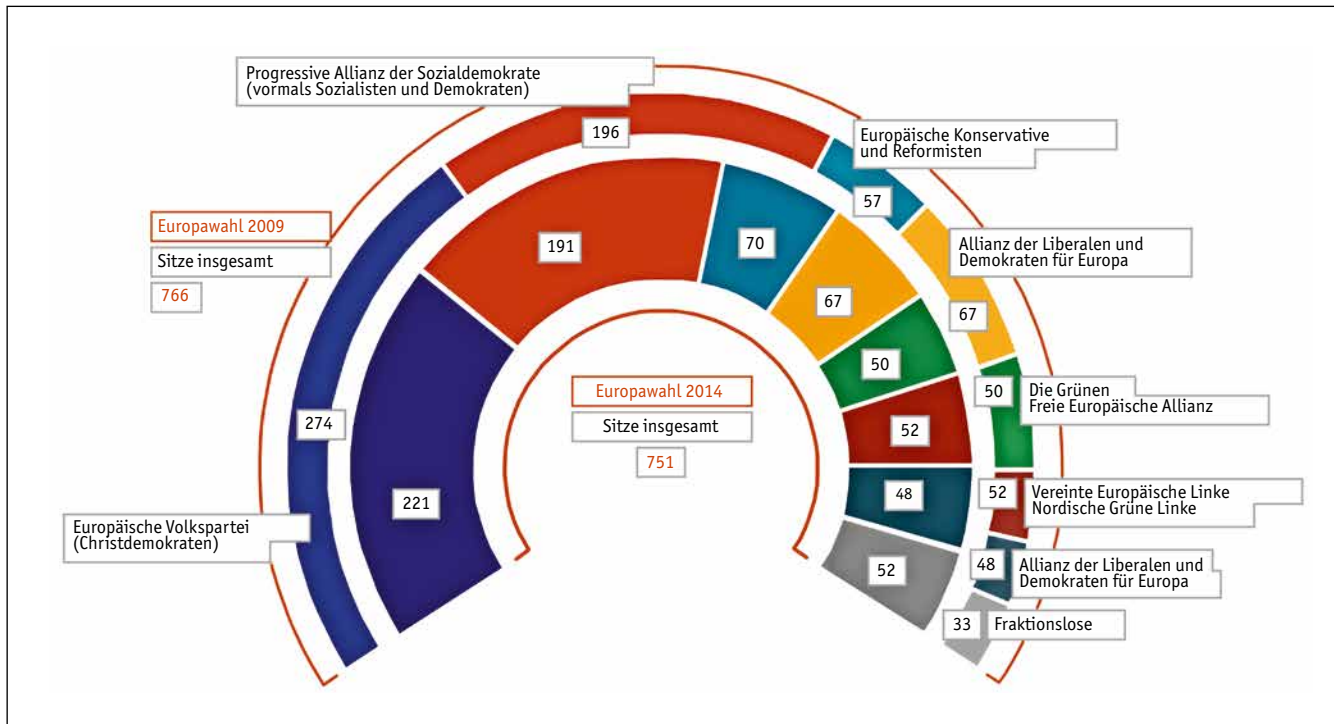


Abb. 2: Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach Fraktionen, 2009 (außen) und 2014 (innen).

GD SANCO (Gesundheit und Verbraucherschutz) hieß. Die GD SANTE ist derzeit dem Kommissar Vytenis Andriukaitis (Litauen) zugeordnet, der Generaldirektor heißt Xavier Prats Monné (Spanien). Die Themen des Veterinärbereichs werden v. a. in den Direktionen E Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, Innovation (5 Referate), F Gesundheit- und Lebensmittelaudits und Analysen (7 Referate) und G Krisenmanagement bei Lebensmitteln, Tieren und Pflanzen (5 Referate) bearbeitet. Bei vielen ihrer Themen ist eine Abstimmung mit der GD AGRI (Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung) erforderlich. Der derzeit dafür zuständige Kommissar ist Phil Hogan (Irland), der Generaldirektor heißt Jerzy Bogdan Plewa (Polen).

Aufgaben und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament ist gemeinsam mit dem Rat als **Gesetzgeber** tätig, ebenfalls gemeinsam üben sie die **Haushaltsbefugnisse** aus. Das EU-Parlament hat **Kontrollfunktion** über alle EU-Organe und **wählt den Präsidenten der Kommission**.

Das Parlament mit der nach dem Vertrag von Lissabon festgelegten Anzahl von 751 Abgeordneten (Abb. 2) repräsentiert die Bürgerinnen und Bürger der EU und wird von ihnen alle fünf Jahre unmittelbar, frei und geheim gewählt. Der Anzahl der Mandate eines Mitgliedstaates liegt ein vertraglicher Schlüssel zugrunde, der an der Bevölkerungszahl orientiert ist. Deutschland hat als bevölkerungsreichster Mitgliedstaat 96 Sitze. Es folgen Frankreich (74 Sitze), Italien und Vereinigtes Königreich (je 73 Sitze). Die Mitgliedstaaten

mit den wenigsten Sitzen sind Estland, Luxemburg, Malta und Zypern (jeweils sechs Sitze). Der aktuelle Präsident des Parlaments ist Martin Schulz (Deutschland).

Die Rechtsvorschriften werden in den **20 parlamentarischen Ausschüssen** vorbereitet, die jeweils für einen bestimmten Politikbereich zuständig sind. Im **Veterinärbereich** sind v. a. die Ausschüsse **ENVI** (Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit), **IMCO** (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) und **AGRI** (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) von Bedeutung.

Aufgaben und Zusammensetzung des Rates der EU

Der Rat der EU (Rat, „Ministerrat“) – nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat (Gremium der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten) – vertritt die Regierungen der Mitgliedstaaten und koordiniert ihre Politik. Er übt zusammen mit dem Europäischen Parlament die **Rechtsetzung** der EU und die **Haushaltsplanfeststellung** aus. Im Rat treffen sich die Minister aus jedem Mitgliedstaat der EU in einer vom Thema abhängigen Zusammensetzung (insgesamt zehn verschiedene Ratsformationen). Für den **Veterinärbereich** ist v. a. der **Rat für Landwirtschaft und Fischerei** mit den Landwirtschaftsministern der EU (für Deutschland Bundesminister Christian Schmidt) von Bedeutung.

Durch den Lissabonner Vertrag ist seit November 2014 (mit Übergangsregelungen) bei Abstimmungsverfahren i. d. R. eine **doppelte, qualifizierte Mehrheit** erforderlich. Beschlüsse erfolgen dabei, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: mindesten 55 Prozent der Mitgliedstaaten

(16 von 28, jeder hat eine Stimme), die zusammen mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der Union repräsentieren, müssen für den Vorschlag stimmen. Für sensible, wichtige Angelegenheiten wie Außenpolitik und Steuern ist sogar Einstimmigkeit erforderlich, d. h. alle Mitgliedstaaten müssen zustimmen.

Der Vorsitz im Rat („Ratspräsidentschaft“) wechselt halbjährlich nach einem vorgegebenen Turnus zwischen den Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Juli 2016 tagt der Rat unter dem Vorsitz der Slowakei. Aufgrund des Austrittsvotums verzichtet Großbritannien nun auf seine EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2017. Als Folge wurde am 27. Juli 2016 von den Mitgliedstaaten beschlossen, die Perioden der nachfolgend eingeteilten Länder um jeweils ein halbes Jahr vorzulegen (Tab. 1).

Tab. 1: Ratsvorsitz 2016–2020

Mitgliedstaat	Halbjährlicher Zeitraum
Niederlande	Januar–Juni 2016
Slowakei	Juli–Dezember 2016
Malta	Januar–Juni 2017
Estland	Juli–Dezember 2017
Bulgarien	Januar–Juni 2018
Österreich	Juli–Dezember 2018
Rumänien	Januar–Juni 2019
Finnland	Juli–Dezember 2019
Kroatien	Januar–Juni 2020
Deutschland	Juli–Dezember 2020

Rechtssetzungsverfahren in der EU

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Seit dem Vertrag von Lissabon ist das Mitentscheidungsverfahren offiziell das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“, das in den meisten EU-Tätigkeitsbereichen (u. a. auch in Veterinärangelegenheiten) anzuwenden ist. Dabei haben das Parlament und der Rat gemeinsam und gleichberechtigt die Befugnis, Gesetze zu erlassen. Das alleinige Initiativrecht, Entwürfe für neue Verordnungen und Richtlinien mit unterschiedlicher Wirksamkeit (**Kasten**) vorzuschlagen, hat jedoch nur die Kommission. Das Parlament und der Rat, unter bestimmten Bedingungen auch Bürgerinitiativen, können die Kommission lediglich auffordern, einen Rechtsakt vorzuschlagen.

Europäische legislative Rechtsakte

- Verordnung (engl. Regulation)
 - Adressat: alle Mitgliedstaaten
 - direkt verbindlich in allen Mitgliedstaaten
 - hat unmittelbare Wirksamkeit in allen Mitgliedstaaten
- Richtlinie (engl. Directive)
 - Adressat: alle Mitgliedstaaten
 - indirekt verbindlich in allen Mitgliedstaaten
 - muss innerhalb einer festgelegten Frist von Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden

Das Rechtsetzungsverfahren besteht im Grundsatz aus drei Schritten (Abb. 3):

1. Die Kommission übermittelt einen Gesetzesentwurf an das Parlament und parallel an den Rat.

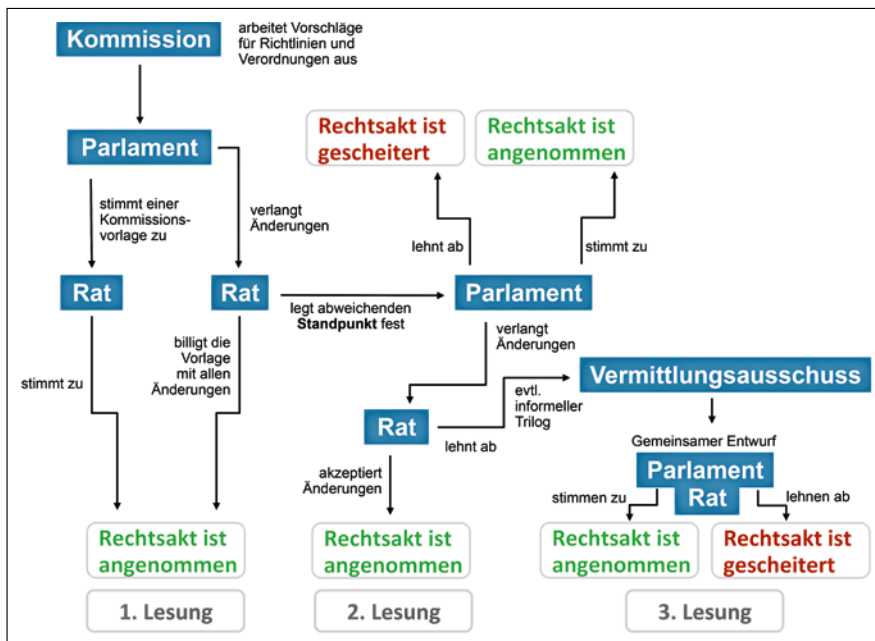


Abb. 3: Europäische Gesetzgebung – Verfahren der Mitentscheidung nach Artikel 294 AEUV.

2. Das Parlament prüft den Vorschlag der Kommission. Der zuständige Ausschuss erarbeitet dazu einen Berichtsentwurf. Das Plenum nimmt den Kommissionsvorschlag auf der Grundlage des Ausschussberichts und der Änderungsanträge in erster Lesung mit oder ohne Änderungen an.
3. Der Rat prüft in einem dreistufigen Verfahren (s. u.) unter Beteiligung der Ratsarbeitsgruppen den Standpunkt des Parlaments. Der Rat akzeptiert danach entweder den Standpunkt des Parlaments – damit ist der Rechtsakt angenommen – oder er ändert ihn und sendet ihn nach seiner ersten Lesung an das Parlament zurück.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Gesetze müssen für eine Annahme vom Parlament und vom Rat gemeinsam angenommen werden. Bei Änderungsvorschlägen des Parlaments oder des Rates (Ministerrates) sind daher die jeweilig anderen Organe erneut zu beteiligen, sodass das Verfahren einige „Schleifen“ haben kann. Der Prozess kann insgesamt bis zu drei Lesungen umfassen.

Nach erfolgloser zweiter Lesung in Parlament und Rat muss ein Vermittlungsausschuss mit Vertretern aus Parlament und Rat versuchen, eine Einigung in Form eines „gemeinsamen Entwurfs“ zu erzielen, der dann in die dritte Lesung in Parlament und Rat geht.

In jeder Phase des Gesetzgebungsverfahrens kann ein „**informeller Trilog**“ mit Vertretern des Parlaments, des Rates und der Kommission organisiert werden, um eine Einigung über ein Paket von Änderungen zu erzielen, das für die Beteiligten akzeptabel ist. Damit kann das ordentliche Gesetzgebungsverfahren erheblich abgekürzt werden, da die Kompromissfindung vor der jeweiligen Lesung vorbereitet wird. Das wichtigste Arbeitsmittel bei den informellen Trilog-Verhandlungen ist

das sogenannte *vierspaltige Arbeitsdokument*: Die ersten drei Spalten stellen den jeweiligen Standpunkt von Kommission, Parlament und Rat dar, in der letzten Spalte werden die Kompromissvorschläge eingetragen. Die Vertreter der drei Organe arbeiten auf der Grundlage ihrer Verhandlungsmandate, die für Kompromisse jeweils aktualisiert werden. Der erzielte Kompromisstext ist aber informell und muss noch formell von Parlament und Rat angenommen werden. Erst dann ist das Gesetz erlassen.

Der Ablauf und zeitliche Anspruch eines Rechtsetzungsverfahrens am Beispiel der derzeit laufenden Revision der EU-Kontrollverordnung Nr. 882/2004 lässt sich wie folgt darstellen:

1. Vorschlag der Verordnung durch die Kommission
 - Übermittlung an Rat und Parlament am 6. Mai 2013
2. Prüfungen beim Parlament
 - Standpunkt des Parlaments in 1. Lesung (14. April 2014)
3. Beratungen beim Rat
 - Allgemeine Ausrichtung des Rates (26. Oktober 2015)
4. Informeller Trilog (Kommission, Parlament und Rat)
 - Politische Einigung auf Kompromisstext (15. Juni 2016)
5. Gemeinsame Zustimmung von Rat und Parlament
 - 2. Lesung (1. Halbjahr 2016?)
6. Inkrafttreten
 - 2016 (spätestens 1. Januar 2017?)

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Das Mitentscheidungsverfahren nimmt insgesamt viel Zeit in Anspruch und beteiligt eine große Zahl von Akteuren. Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) kann der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Dadurch soll die Vielzahl von Detailregelungen in den EU-Gesetzen reduziert werden. Diese Rechtsakte gibt es in den Formen des delegierten Rechtsaktes (DelRA, engl. delegated act) und des Durchführungsrechtsaktes (DuRA, engl. implementing act).

Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem eigentlichen Gesetzgebungsakt vorbehalten und können nicht übertragen werden. Die Entscheidung, ob die Befugnis übertragen wird, sowie die Wahl zwischen DelRa und DuRa sind vom Rat und Parlament während des Mitentscheidungsverfahrens zu treffen. Beim DelRa können Parlament oder Rat mit einem Vetorecht Einfluss nehmen. Die Mitgliedstaaten wirken dabei beratend mit. Beim DuRa wird die Kommission von den Mitgliedstaaten im Rahmen besonderer Ausschüsse kontrolliert. Im Veterinärbereich ist dies der **Ständige Aus-**

schuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed – SCoPAFF).

Entscheidungsprozess des Rates

Die Sitzungen des Rates werden auf unterschiedlichen Ebenen in einem dreistufigen Verfahren vorbereitet. Der Rat wird dabei vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (AStV) und von über 150 hochspezialisierten Arbeitsgruppen und Ausschüssen, den sogenannten Vorbereitungsgremien des Rates, unterstützt. Am Beispiel der Revision der EU-Kontroll-Verordnung gliedert sich das dreistufige Verfahren wie folgt:

1. Facharbeitsgruppe aus dem Bereich Landwirtschaft/Fischerei
 - a) Gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Veterinärsachverständigen (Öffentliche Gesundheit) und der Arbeitsgruppe Pflanzengesundheit
 - b) Arbeitsgruppe der Leiter der Veterinärdienste (CVO)
2. Ausschüsse auf Ebene der Ständigen Vertretung
 - a) Arbeitsgruppe der Landwirtschaftsat-tachés
 - b) Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)
3. Rat der EU (Ministerrat)

Die wichtigste Koordinationsinstanz ist der Ausschuss der ständigen Vertreter (AStV), in dem sich die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU regelmäßig treffen. Die Ständigen Vertreter handeln auf Grundlage von Weisungen aus ihren Regierungen. Ihnen fällt bei der gemeinschaftlichen Beschlussfassung im Rat eine sehr große Rolle zu. Der AStV bereitet die (Minister-)Ratssitzungen vor und ist das

Verbindungsglied zwischen der technischen Vorbereitungsphase und der politischen Beschlussfassung des Rates auf Ebene des Ministerrates. Dort wird auch die Position des Rates in kritischen Punkten entschieden, z. B. bei der Revision der Kontroll-Verordnung die Frage der Gebühren und die Frage der Rolle der amtlichen Tierärzte. Kommt es zu keiner Einigung, muss der Ministerrat auf der Grundlage der Vorarbeiten im AStV entscheiden.

Die eigentliche inhaltliche bzw. fachliche Vorbereitung der Ratssitzungen erfolgt aber durch die **Ratsarbeitsgruppen**, die sich aus Beamten der Mitgliedstaaten zusammensetzen und jeweils auf bestimmte Politikfelder spezialisiert sind. Sie **prüfen den Gesetzesentwurf** der Kommission, verhandeln die inhaltlichen Details, erörtern die Streitpunkte und klären sie (vorläufig) auf technischer Ebene. Dabei informieren sie sich laufend über den Stand der Beratungen im zuständigen Parlamentsausschuss. Die fachlich abgeschlossene Position der Ratsarbeitsgruppe wird dann an den AStV weitergeleitet.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen können nur vom AStV oder vom Rat bzw. mit Zustimmung des AStV oder des Rats eingesetzt werden und sind im Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rats aufgeführt. Den Vorsitz führt ein Delegierter des aktuellen Ratspräsidentenlandes. Im Verzeichnis „F. Landwirtschaft/Fischerei“ ist u. a. neben der „Gruppe der Leiter der Veterinärdienste“ (CVOs) auch die „Gruppe der Veterinärsachverständigen“ mit den Untergruppen Gesundheitsschutz, Tiergesundheit, Artgerechte Tierhaltung, Tierzucht, Fischereierzeugnisse sowie die Potsdam-Gruppe (zuständig für die Prüfung von Veterinärabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern).

Die Sachverständigen werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten benannt. Als Besonderheit nehmen für Deutschland wegen des föderalen Systems – nach Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wirken in Angelegenheiten der EU der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit – neben dem Vertreter des Bundes ein vom Bundesrat beauftragter Vertreter (ohne Stimmrecht) teil.

Aufgaben der Arbeitsgruppe der CVOs

Der AStV hat zur Festlegung des Mandats der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste (CVOs) folgende Erwägungsgründe genannt (nur auszugsweise aufgeführt):

1. Die Gruppe der Leiter der Veterinärdienste wurde 1977 mit dem Ziel geschaffen, die Beratungen des AStV über das gemeinschaftliche Veterinärrecht vorzubereiten. Sie hat seither eine wichtige Rolle bei der Gestaltung des europäischen Veterinärrechts gespielt, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes. Die Leiter der Veterinärdienste haben zusammen mit der Kommission an der Festlegung der wesentlichen Grundsätze der europäischen Politik im Bereich der Tiergesundheit und an der Ausarbeitung von Rahmentexten mitgewirkt. Die Gruppe hat sich auch mit entscheidenden Fragen veterinärrechtlicher Art beschäftigt, die bilaterale und multilaterale Erörterungen mit Drittländern betrafen, und die Kommission bei den Verhandlungen unterstützt.

(...)

3. Das europäische Veterinärrecht, v. a. die Vorschriften im Bereich des Gesundheitswesens und der Tiergesundheit, hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre u. a. infolge der Verwirklichung des Binnenmarktes, der

Umsetzung des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Anhang zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WHO) und des Weißbuchs grundlegend gewandelt. Zugleich ist das Mitentscheidungsverfahren auf die Annahme aller Texte, deren direktes Ziel der Gesundheitsschutz ist, ausgedehnt worden.

(...)

5. Die Gruppe der Leiter der Veterinärdienste ist aufgrund ihres Fachwissens in besonderer Weise dazu geeignet, bestimmte Aspekte der den Gesundheitsschutz und die Tiergesundheit betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu analysieren, wie etwa die Durchsetzbarkeit der Maßnahmen und ihre Folgen für die Ziele im Gesundheitsbereich, die Verhältnismäßigkeit zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihren Zielen und die Notwendigkeit, für Kohärenz und Nichtdiskriminierung zwischen den innergemeinschaftlichen Maßnahmen und den auf Einfuhren anwendbaren Maßnahmen zu sorgen.

Aufgrund dieser Erwägungsgründe hat der Ausschuss am 16. Dezember 2013 beschlossen: Die Gruppe der Leitenden Veterinärbeamten könnte hinsichtlich der Beratungen des Rates über veterinärrechtliche Themen erforderlichenfalls

- vor der Aufnahme eingehender Beratungen in Expertengruppen allgemeine Leitlinien zu einigen der wichtigsten Texte festlegen;
- Vorschläge der Expertengruppen zu entscheidenden technischen Aspekten ausgewählter wichtiger Texte vor ihrer Übermittlung an den AStV prüfen;

- mit den jeweils nächsten Vorsitzländern bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms zusammenarbeiten;

- sich weiterhin mit den entscheidenden Fragen beschäftigen, die bilaterale und multilaterale Erörterungen mit Drittländern über veterinärrechtliche Themen betreffen.

Die CVOs befassen sich daher außerhalb des Bereichs der spezifischen Gesetzesentwürfe mit allgemeineren Bereichen und Fragen zur Tiergesundheit, zum Tierschutz, zur öffentlichen Gesundheit und zur Hygiene bei Lebensmitteln tierischer Herkunft:

- 1) Tiergesundheit/„One health“-Strategie
 - a) Krankheitsprävention
 - b) Antibiotikaresistenzen
 - c) Forschung
 - d) Tierarzneimittel
 - e) Strategische Ausrichtung für Erkenntnisse aus Krisen / Seuchenausbrüchen
 - f) Koordination von Strategien gegen neue Tierseuchen
 - g) Nicht-OIE-gelistete Tierseuchen
 - h) Pferde: Überarbeitung der Regelungen für die Pferdekennzeichnung, Ausschluss aus der Lebensmittelkette, damit verbundene Tierschutzprobleme, Rückverfolgbarkeit
- i) Andere Fragen zu Tierbewegungen (z. B. zwischen MS mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus)
- 2) Internationale und EU-Lebensmittelsicherheitsstandards
- 3) Tierschutz
- 4) Öffentliche Gesundheit

Die Sitzungen der Gruppe der CVOs finden i. d. R. viermal pro Halbjahr in Brüssel statt. Während jeder halbjährlichen Ratspräsidentenschaftsperiode findet eine mehrtägige, informelle Sitzung im Land der Ratspräsidentenschaft statt. Teilnehmer an den von der jeweiligen Ratspräsidentenschaft geführten Sitzungen sind

- die Mitarbeiter des Ratssekretariats (Einrichtung zur Koordinierung der Arbeit des Rates und des Europäischen Rates, insbesondere zur Gewährleistung von Kohärenz bei der Umsetzung der jeweiligen Präsidentenschaftsprogramme),
- die leitenden Veterinärbeamten der Mitgliedstaaten (mit einem zusätzlichen Vertreter der Bundesländer als Besonderheit für Deutschland),
- die Veterinärattachés der Ständigen Vertretungen in Brüssel,
- die für die jeweiligen Themen zuständigen Vertreter der Kommission (i. d. R. der GD SANTE)
- sowie als Gäste CVOs und Attachés der Europäische Freihandelsassoziation EFTA (Schweiz, Norwegen, Island).

Aktuelle Themenschwerpunkte der CVO-Arbeitsgruppe

Derzeit aktuelle Themen der CVO-Arbeitsgruppe sind Tierarzneimittelverordnung, Arzneimittelverordnung, die anstehenden

Rechtsakte zum Tiergesundheitsrechtsakt VO (EU) 2016/429, eine neue Bekämpfungsstrategie für die Blauzungkrankheit, ein EFSA-Mandat zum Umgang mit niedrigpathogener Aviärer Influenza, Hygienethemen im Rahmen der TTIP-Verhandlung (Transatlantic Trade and Investment Partnership), die Klage gegen Russland vor der WTO wegen des ASP-Schweinefleischembargos (Afrikanische Schweinepest) sowie die EU-Tierwohl Plattform.

Momentan bereitet den CVOs die Dynamik der Ausbreitung der von stechenden Mücken und Fliegen übertragenen Lumpy skin disease (LSD) von Wiederkäuern in Südosteuropa große Sorgen. Sie halten dabei eine regionale Koordinierung und gemeinsame Bekämpfung mit Präventivmaßnahmen, v. a. durch Impfungen und die Schaffung von Pufferzonen, für zwingend erforderlich. Insbesondere aber dringen die CVOs darauf, dass die Kommission schnell die Rechtsbestimmungen aktualisiert, damit Notmaßnahmen wie vorbeugende Impfungen durchgeführt werden können, bevor sich LSD in Europa noch weiter ausbreitet. Derzeit unterliegen geimpfte Tiere Handelsrestriktionen; daneben existiert kein EU-zugelassener Impfstoff auf dem Markt.

Die Rolle der CVO-Ratsarbeitsgruppe

Die Gruppe der Leiter der Veterinärdienste (CVOs) ist also einerseits eine ganz normale Ratsarbeitsgruppe, hat aber andererseits das Mandat, sich mit den strategischen Fragen des Veterinärrechts im Vorfeld bzw. in Begleitung der EU-Rechtssetzung zu befassen. In dieser Eigenschaft werden erforderlichenfalls Richtlinien für die Verhandlungen in den anderen Ratsarbeitsgruppen auf Expertenebene erarbeitet. Auch wird die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Themen aufzugreifen, z. B. die Verhandlungen mit Drittstaaten oder Vorbereitung von Durchführungsrechtsakten.

Nicht zuletzt hat die Gruppe der Leiter der Veterinärdienste eine wichtige informelle Rolle für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Krisensituationen sowohl im Bereich der Tiergesundheit als auch der Lebensmittelsicherheit. So sichern die CVOs eine informelle Kommunikation bei Verdachtsfällen, die im Falle der Bestätigung des Verdachts eine schnelle Reaktion ermöglicht. Dies hat sich sowohl bei den verschiedenen Ausbrüchen von Geflügelpest oder Afrikanischer Schweinepest als auch bei dem EHEC-Geschehen im Jahr 2011 bewährt.

Anschrift des Autors:

Dr. Martin Hartmann, Leitender Veterinärbeamter, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stuttgart, martin.hartmann@mlr.bwl.de

Anzeige